

Satzung

Männer-Gesang-Verein 1857 Nackenheim

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Männer-Gesang-Verein 1857 Nackenheim“. Er hat seinen Sitz in Nackenheim/Rhein.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, insbesondere die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab und bereichert das kulturelle Angebot in Nackenheim und anderswo. Dazu veranstaltet er Konzerte und stellt sich bei sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund (DSB).

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern des Männerchors
- b) aktiven Mitgliedern des gemischten Chors
- c) inaktiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlichen oder mündlichen Antrags. Sie ist wirksam mit Eintragung in die Mitgliederliste.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Generalversammlung oder automatisch, wenn ein Mitglied

- 40 Jahre aktiv im Chor tätig war oder
- 50 Jahre dem Verein angehört

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie sollen bestrebt sein, Außenstehende für die Interessen des Vereins zu gewinnen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrags und etwaiger Umlagen. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Beiträge stunden oder erlassen. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und die Interessen des Vereins in besonderem Maße nach innen und außen zu vertreten.

Aktive Sänger, die mehrfach Gesangstunden versäumen, können vom Vorstand von einem Singen (Wettstreit, Konzert, usw.) ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Bei Trauungen und Ehejubiläen wird auf Wunsch eines Mitglieds gesungen. Stirbt ein Mitglied, so wird bei der Beerdigung gesungen, ebenso bei Ehefrauen von aktiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Inaktiven Mitgliedern mit mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft sowie allen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird außerdem ein Blumengebilde am Grab niedergelegt.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in besonders begründeten Fällen abweichend von vorstehenden Regelungen Entscheidungen zu treffen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden sofort alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In diesem Fall sind die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand sind oder Mitglieder, die das Ansehen des Vereins wiederholt schädigen, nach vorausgegangener Mahnung aus dem Verein ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, haben das Recht, bei der nächsten Generalversammlung dagegen Einspruch zu erheben. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 11 Mitgliedern und zwar

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- erster Schriftführer
- zweiter Schriftführer
- erster Kassierer
- zweiter Kassierer
- und fünf Beisitzer

Jeder Chor des Vereins ist berechtigt, mit mehr als der Hälfte der aktiv dort registrierten Mitglieder eine(n) Chorsprecher(in) zu wählen. Diese Person gilt bis zur Wahl eines(r) neuen Chorsprechers(in) kraft Amtes als einer der Beisitzer.

Ansonsten wird der Vorstand für drei Jahre gewählt. Hierbei können die Chorsprecher auch zu Vorstandsmitgliedern mit weitergehenden Funktionen gewählt werden. Ein dadurch freiwerdender Beisitzerposten wird neu vergeben. Die hierbei gewählten Beisitzer bleiben bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl gewählt, auch wenn in der Zwischenzeit neue Chorsprecher gewählt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass der erste Vorsitzende zeitversetzt um ein Jahr gewählt wird. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Geschäftsordnungsaufgaben auf die Vorstandsmitglieder in eigener Regie.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens eine Woche vorher den Mitgliedern zugegangen oder im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde bekanntgemacht worden sein. Sie muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist eine zweite mit Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung ergehen, mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 12 und 13 mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bei der Stimmabgabe werden nicht gewertet.

Über Anträge kann sofort abgestimmt werden, wenn über ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden wurde.

Die außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies verlangen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Beitragshöhe und etwaiger Umlagen
- die Wahl und Nachwahl des Vorstands mit Ausnahme beisitzender Chorsprecher
- die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsprüfer bis zur nächsten Generalversammlung
- der Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlussfähigkeit und Tagesordnung, insbesondere das Ergebnis von Wahlen sowie Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern ausgewählt. Der Vorstand vereinbart die an den Chorleiter zu zahlende Vergütung.

§ 11 Vereinsjahr und Verwendung der Mittel

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Den Mitgliedern stehen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen des Vereins nicht zu. Die Mitglieder haben ferner beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Private Sacheinlagen dürfen jedoch zurückverlangt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen für den Verein werden nur gegen Rechnung oder Quittung erstattet.

§ 12 Satzungsänderung

Um diese Satzung zu ändern, ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der aktiven Mitglieder nicht unter acht ist. Hierüber kann auch keine Abstimmung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Nackenheim, die es für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen hat.

**Zuletzt geändert in der Generalversammlung des Männer-Gesang-Vereins 1857
Nackenheim in der Carl-Zuckmayer-Halle am 30. März 2010**